

Berlin, 23. Juni 2022

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdew.de

Anwendungshilfe

Handlungserfordernisse und -möglichkeiten für Gasver- sorgungsunternehmen im Fall einer „Gasmangellage“

Mit Erläuterungen zur Alarmstufe und Notfallstufe nach
EU-SOS-Verordnung

Inhalt

1	Vorbemerkung	4
2	Der Begriff der „Gasmangellage“	5
3	Beibehaltung Frühwarnstufe	6
	3.1 Welche Aufgaben hat das Krisenteam beim BMWK?.....	6
	3.2 Welche Handlungserfordernisse und Handlungsmöglichkeiten bestehen?....	7
	3.2.1 Keine Lastverteilung durch BNetzA	7
	3.2.2 Anpassungsmaßnahmen Netzbetreiber	7
	3.2.3 Anforderungen an Vertriebe (<u>teilweise noch nicht in Kraft</u>).....	7
	3.2.4 Krisenkommunikation.....	9
	3.2.5 Handel.....	9
	3.3 Wie wird die Frühwarnstufe beendet?	9
4	Ausrufung der Alarmstufe	10
	4.1 Wie wird die Alarmstufe ausgerufen?	10
	4.2 Welche Aufgaben hat das Krisenteam beim BMWK?	10
	4.3 Welche Handlungserfordernisse und Handlungsmöglichkeiten bestehen?..	11
	4.3.1 Reduktion der Gasverstromung in Kraftwerken (<u>noch nicht in Kraft</u>) .	11
	4.3.2 Maßnahmen zur Ausweitung des Stromerzeugungsangebots (<u>noch nicht in Kraft</u>)	11
	4.3.3 Keine Lastverteilung durch BNetzA	12
	4.3.4 Anpassungsmaßnahmen der Netzbetreiber	12
	4.3.5 Anforderungen an Vertriebe (<u>teilweise noch nicht in Kraft</u>).....	13
	4.3.6 Krisenkommunikation.....	14
	4.3.7 Handel.....	15
	4.4 Wie wird die Alarmstufe beendet?	15
5	Ausrufung der Notfallstufe	16
	5.1 Wie wird die Notfallstufe ausgerufen?	16

5.2	Welche Aufgaben hat das Krisenteam beim BMWK?	16
5.3	Regelungen nach EnSiG	17
5.4	Welche Handlungserfordernisse und Handlungsmöglichkeiten bestehen?..	18
5.4.1	BNetzA als Bundeslastverteiler	18
5.4.2	Reduktion der Gasverstromung in Kraftwerken (<u>noch nicht in Kraft</u>) .	19
5.4.3	Maßnahmen zur Ausweitung des Stromerzeugungsangebots (<u>noch nicht in Kraft</u>)	19
5.4.4	Anpassungsmaßnahmen der Netzbetreiber	20
5.4.5	Anforderungen an Vertriebe (<u>teilweise noch nicht in Kraft</u>)	20
5.4.6	Krisenkommunikation	22
5.4.7	Handel	22
5.5	Wie wird die Notfallstufe beendet?	22
6	Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten und der EU-Kommission	23
6.1	Kooperation und Solidarität	23
6.2	Folgen der Ausrufung eines nationalen Notfalls	24
6.3	Ausrufung eines regionalen oder EU-weiten Notfalls	25

1 Vorbemerkung

Für den Fall, dass eine Lage eintritt, in der mit hoher Wahrscheinlichkeit in größerem Umfang und über einen längeren Zeitraum Gaslieferungen ausbleiben (z.B. Gas-Embargo oder Liefereinschränkung/-stopp), stellt sich die Frage der Handlungserfordernisse für Gasversorgungsunternehmen.

Einen Anhaltspunkt hierfür kann die Ausrufung einer der drei Krisenstufen bieten, die im [Notfallplan Gas](#) des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) näher definiert sind und der Umsetzung der europäischen [Gasversorgungssicherheits-Verordnung 2017/1938](#) (Gas-SoS-VO) dienen.

Die Gas-SoS-VO sieht im Falle von Versorgungskrisen in Art. 11 Abs. 1 Gas-SoS-VO insgesamt drei Krisenstufen vor:

1. Frühwarnstufe, 2. Alarmstufe, 3. Notfallstufe.

Diese Anwendungshilfe (Stand: 22. Juni 2022) soll skizzieren, welche Anforderungen zu welchem Zeitpunkt entstehen und einen Überblick darüber geben, welche Regelungen in welchen Szenarien gelten und worauf sich die Unternehmen einstellen müssen.

Hierbei sind folgende Fälle möglich:

- 1. Beibehaltung Frühwarnstufe**
- 2. Ausrufung der Alarmstufe,**
- 3. Ausrufung der Notfallstufe.**

Das Eintreten der einzelnen Krisenstufen ist abhängig vom Schweregrad und der Wahrscheinlichkeit der Störung, den erwarteten ökonomischen und technischen Auswirkungen und der Dringlichkeit der Störungsbeseitigung auf nationaler Ebene.

Die Stufen müssen nicht nacheinander ausgerufen werden. Je nach Dringlichkeit und Art der Maßnahmen, die zur Beseitigung der Störung oder Gefährdung erforderlich sind, kann auch etwa ohne Ausrufung der Alarmstufe unmittelbar die Notfallstufe festgestellt werden.

Der BDEW veröffentlicht umfassende Informationen auf seiner [Sonderseite zum Krieg in der Ukraine](#), informiert in aktuellen BDEW-Webinaren und weiteren Veranstaltungen und stellt zahlreiche Dokumente zu den Auswirkungen der Krise auf die Energieversorgung zur Verfügung.

2 Der Begriff der „Gasmangellage“

Der Begriff der Gasmangellage ist gesetzlich nicht definiert.

In Anlehnung an den BDEW/VKU/GEODE [Leitfaden Krisenvorsorge Gas](#) ist eine nationale Gasmangellage dadurch gekennzeichnet, dass die Gaseinspeisungen deutschlandweit nicht ausreichen, um alle angeforderten Ausspeisungen abzudecken. Folglich sind nicht mehr genügend Gasmengen auf dem Markt verfügbar, um das bestehende Defizit zu decken.

Eine entsprechende Defizitlage kündigt sich für die Ferngasnetzbetreiber (FNB) in der Regel ein bis zwei Tage vor dem Eintreten von daraus resultierenden Gefährdungen oder Störungen für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit der Gasversorgungssysteme an. Ein Versorgungsengpass kann auch zunächst lokal und regional auftreten und sich zu einer nationalen Gasmangellage /Gefährdungssituation ausweiten.

Bei Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems in dem jeweiligen Netz müssen die Netzbetreiber Maßnahmen gemäß §§ 16 und 16a EnWG ergreifen.

Entsteht eine deutschlandweite Gasmangellage, was sich dadurch abzeichnet, dass es dem Marktgebietsverantwortlichen (MGV) nicht gelingt, den Ausgleich der Ein-/Ausspeise-Bilanz (Gesamtbilanz) herbeizuführen, müssen spätestens zu diesem Zeitpunkt auch die gemäß Notfallplan Gas vorgesehenen Behörden einbezogen werden und handeln, sofern dies nicht bereits vorher geschehen ist.

Offen ist, ob eine Gasmangellage auch dann vorliegt, wenn die erforderliche und gesetzlich vorgesehene Speicherbefüllung aufgrund substanzieller und voraussichtlich dauerhafter Liefereinschränkungen nicht erfolgt. Der BDEW ist der Meinung, dass bereits in diesem Fall eine Gasmangellage angenommen werden kann.

Eine Gasmangellage kann demnach, je nach Größe und Auswirkung die Alarmstufe und bei entsprechend weiterer Ausdehnung folglich auch die Notfallstufe auslösen.

3 Beibehaltung Frühwarnstufe

In dem Fall, dass Gaslieferungen absehbar in größerem Umfang und über einen längeren Zeitraum ausbleiben werden, etwa bei Erklärung eines Gas-Embargos oder Gaslieferstopps, kann es sein, dass für einen Übergangszeitraum (bis zum Inkrafttreten des Embargos bzw. bis zur konkreten Umsetzung oder aufgrund von Alternativlieferungen) physische Gasflüsse vorerst noch ungestört sind oder nur sukzessive eingeschränkt werden.

In Art. 11 Abs. 1a Gas-SoS-VO wird die Frühwarnstufe wie folgt definiert:

*„Es liegen konkrete, **ernst zu nehmende und zuverlässige Hinweise** darauf vor, dass ein Ereignis eintreten kann, welches wahrscheinlich zu einer **erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage** sowie wahrscheinlich zur Auslösung der Alarm- oder der Notfallstufe führt.“*

Das BMWK hat am 30. März 2022 vorsorglich die [Frühwarnstufe ausgerufen](#).

Dies ist eine vorsorgliche Maßnahme, die dazu dient, dass alle Unternehmen und Institutionen sich auf den Fall einer Lieferunterbrechung und dadurch verursachte mögliche Engpässe in der Gasversorgung vorbereiten können und eine strukturierte Vorbereitung auf den Krisenfall gemäß Notfallplan ermöglicht. Der BDEW hatte aus diesen Gründen die Ausrufung der Frühwarnstufe am 24. März 2022 [gefordert](#).

Siehe ausführlich auch die [BDEW Anwendungshilfe zur Bedeutung der Frühwarnstufe vom 30. März 2022](#) sowie die [FAQ des BMWK](#).

3.1 Welche Aufgaben hat das Krisenteam beim BMWK?

Das BMWK hat bereits zur Ausrufung der Frühwarnstufe im März 2022 ein fachlich übergreifendes „Krisenteam – Frühwarnstufe“ gebildet. Der Vorsitz liegt beim BMWK selbst, die Stellvertretung bei der Bundesnetzagentur (BNetzA). Im Kernteam vertreten sind FNB, der Marktgebietsverantwortliche THE (MGV) und Vertreter der Bundesländer. Der BDEW nimmt ebenfalls an den Sitzungen des Krisenteams teil.

Das Krisenteam hat beratende Funktion. Nach Notfallplan Gas berät das fachlich übergreifende Krisenteam das BMWK im Vorfeld und im Verlauf einer Krise. Aufgabe des Krisenteams ist insbesondere die Sicherstellung eines Konsultationsmechanismus zwischen den an der Bewältigung der Krise beteiligten Akteuren. Dadurch soll der Austausch der notwendigen Informationen übergreifend gewährleistet werden.

Siehe zum Krisenteam Nr. 6.2.2 des [Notfallplans Gas](#).

3.2 Welche Handlungserfordernisse und Handlungsmöglichkeiten bestehen?

3.2.1 Keine Lastverteilung durch BNetzA

Solange die Notfallstufe nicht ausgerufen ist, ist aktuell nicht mit hoheitlichen Maßnahmen der BNetzA zur Lastverteilung zu rechnen.

Erst für den Fall des Eintritts akuter Versorgungskrisen sind hoheitliche Notstandsrechte vorgesehen. Durch deren Wahrnehmung soll bei einer unmittelbaren Gefährdung oder Störung der Energieversorgung die Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie sichergestellt werden, § 1 Energiesicherungsgesetz (EnSiG). Solche Maßnahmen nach dem EnSiG und der darauf basierenden Gassicherungsverordnung (GasSV) kommen insbesondere nach Feststellung eines Notfalls im Sinne der Gas-SoS-VO zur Anwendung.

3.2.2 Anpassungsmaßnahmen Netzbetreiber

Besteht die Gefahr von Instabilitäten im Gasnetz, so müssen die FNB und VNB nach §§ 16, 16a EnWG Maßnahmen ergreifen.

Lässt sich eine Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems nicht oder nicht rechtzeitig durch netz- oder marktbezogene Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 1 EnWG beseitigen, so sind die FNB nach § 16 Abs. 2 EnWG ebenso wie die nachgelagerten VNB gemäß § 16a i.V.m. § 16 Abs. 2 EnWG berechtigt und verpflichtet, sämtliche Gaseinspeisungen, Gastransporte und Gasausspeisungen in ihren Netzen den Erfordernissen eines sicheren und zuverlässigen Betriebs der Netze anzupassen oder diese Anpassung zu verlangen.

Nähere Ausführungen zu den Voraussetzungen und Rechtsfolgen von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG (Reduktions-/Abschaltlogik, geschützte Kunden, Informationsaustausch u.a.) enthält die [BDEW Anwendungshilfe zur Umsetzung des § 16 Abs. 2 EnWG im Spannungsfeld zum Eintritt des EnSiG-Falls vom 12. April 2022](#).

3.2.3 Anforderungen an Vertriebe (teilweise noch nicht in Kraft)

Gasversorgungsunternehmen stellen weiter die Versorgung mit Erdgas sicher.

➤ Weitergabe gestiegener Beschaffungskosten

Die Weitergabe gestiegener Beschaffungskosten für Gas richtet sich weiterhin nach den allgemeinen vertragsrechtlichen Regeln.

Erläuterungen zu verschiedenen Vertragskonstellationen finden sich in der [BDEW-Arbeitshilfe: „Force Majeure - Vertragsrechtliche Handlungsoptionen bei unvorhergesehenen Marktverwerfungen“](#).

Das neue gesetzliche außerordentliche Preisanpassungsrecht nach § 24 EnSiG ist nicht anwendbar. Es setzt voraus, dass die Alarm- oder Notfallstufe ausgerufen wurde und eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland von der BNetzA festgestellt wurde.

➤ **Flexibilisierung der Belieferung von Letztverbrauchern (noch nicht in Kraft)**

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für ein Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz vom 21. Juni 2022¹ sieht in § 50 g EnWG (neu) vor, dass Vereinbarungen unwirksam sind „in einem Vertrag, der die Mindestbelieferung eines Letztverbrauchers mit Gas in einem bestimmten Zeitraum zum Gegenstand hat“ und „die eine Weiterveräußerung nicht verbrauchter Mindestabnahmemengen untersagen“ (Absatz 1).

Außerdem sollen Letztverbraucher gegenüber dem Lieferanten einen Anspruch auf Verrechnung der entsprechenden Abnahmemengen haben, wenn sie in einem Vertrag, der die Mindestbelieferung einer Anlage mit einer Anschlussleistung von mehr als 10 Megawatt mit Gas zum Gegenstand hat, ganz oder teilweise auf den Bezug der Mindestabnahmemengen verzichten (Absatz 2).

Die Regelungen befinden sich im Gesetzgebungsverfahren sind und noch nicht in Kraft.

➤ **Vertragsanalyse für Letztverbraucher (noch nicht in Kraft)**

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für ein Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz vom 21. Juni 2022 sieht in § 50 h EnWG (neu) vor, dass Gaslieferanten den von ihnen belieferten Letztverbrauchern mit registrierender Leistungsmessung jährlich zum 1. Oktober eine Vertragsanalyse zur Verfügung stellen müssen (Absatz 1). Die Vertragsanalyse hat alle erforderlichen Informationen zu enthalten, damit Gaslieferanten und Letztverbraucher bewerten können, inwieweit auf die jeweils relevanten Gasgroßhandelspreise an der Börse reagiert werden kann und inwieweit das Potenzial besteht, sich über den Gaslieferanten oder direkt am Gasgroßhandelsmarkt zu beteiligen.

Die Regelung befindet sich im Gesetzgebungsverfahren und ist noch nicht in Kraft.

¹ Entwurf eines Gesetzes zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften, [BT-Drs. 20/2356](#).

3.2.4 Krisenkommunikation

Der BDEW stellt Handreichungen zur aktuellen Lage zusammen, um Sie bei der Kommunikation mit Kunden und Öffentlichkeit zu unterstützen. Die Informationen richten sich primär an Ihre Unternehmenskommunikation und dienen der Unterstützung eigener Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

FAQ zur Alarmstufe finden Sie unter diesem Link (dort Nr. 6 „Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit“).

<https://www.bdew.de/energie/folgen-des-krieges-in-der-ukraine-fuer-die-energiwirtschaft/>

3.2.5 Handel

Die Frühwarnstufe hat für den Handel keine rechtlichen Änderungen gegenüber dem Normalzustand in den Prozessen. Die etablierten Marktregeln gelten weiterhin uneingeschränkt fort.

3.3 Wie wird die Frühwarnstufe beendet?

Bei Wegfall der Voraussetzungen beendet das BMWK die Frühwarnstufe durch Presseerklärung und unterrichtet hierüber unverzüglich die EU-Kommission.

Verschärft sich hingegen die Versorgungslage, hat das BMWK die Voraussetzungen für die Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe zu prüfen.

4 Ausrufung der Alarmstufe

In Art. 11 Abs. 1b Gas-SoS-VO wird die Alarmstufe wie folgt definiert:

*„Es liegt eine Störung der Gasversorgung oder eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas vor, die zu einer **erheblichen Verschlechterung der Gasversorgungslage** führt; der **Markt ist aber noch in der Lage**, diese Störung oder Nachfrage zu **bewältigen**, ohne dass nicht-marktbasierte Maßnahmen ergriffen werden müssen.“*

Die Alarmstufe kann laut Notfallplan Gas durch das BMWK ausgerufen werden, wenn beispielsweise

- Gasflüsse ausbleiben,
- Gasströme an wichtigen physischen Einspeisepunkten gravierend reduziert sind oder
- langanhaltende sehr niedrige Speicherfüllstände zu befürchten sind.

4.1 Wie wird die Alarmstufe ausgerufen?

Die Zuständigkeit für die Ausrufung und Feststellung der Alarmstufe liegt – wie bei der Frühwarnstufe – beim BMWK.

Die Alarmstufe wird durch Presseerklärung bekannt gegeben und die EU-Kommission unverzüglich darüber in Kenntnis gesetzt.

4.2 Welche Aufgaben hat das Krisenteam beim BMWK?

Auch in der Alarmstufe ist vorgesehen, dass die FNB in Abstimmung mit dem MGV zeitnahe schriftliche Lageeinschätzungen abgeben, notwendige Informationen **mindestens einmal täglich** mit dem BMWK und den Stromnetzbetreibern (ÜNB) ausgetauscht werden und alle Beteiligten soweit möglich ihre Maßnahmen untereinander mit der Maßgabe koordinieren, ihre jeweiligen Netze so lange wie möglich stabil zu halten.

Die Gasversorgungsunternehmen sind zur umfassenden Unterstützung des BMWK bei der Lagebewertung und Mitwirkung im Krisenteam verpflichtet. Der MGV spielt schließlich aufgrund seiner Kenntnis über die Versorgungssituation des Marktgebietes hierbei eine bedeutende Rolle.

Das Krisenteam hat beratende Funktion. Nach Notfallplan Gas berät das fachlich übergreifende Krisenteam das BMWK im Vorfeld und im Verlauf einer Krise. Aufgabe des Krisenteams ist insbesondere die Sicherstellung eines Konsultationsmechanismus zwischen den an der Bewältigung der Krise beteiligten Akteuren. Dadurch soll der Austausch der notwendigen Informationen übergreifend gewährleistet werden.

Siehe zum Krisenteam Nr. 6.2.2 des [Notfallplans Gas](#).

4.3 Welche Handlungserfordernisse und Handlungsmöglichkeiten bestehen?

Die Konsequenzen der Alarmstufe unterscheiden sich nach derzeitiger Rechtslage nur in einem Punkt von denen der Frühwarnstufe (siehe nachfolgend 4.3.5). Die zuständigen Marktakteure agieren weiterhin eigenverantwortlich mit ihrem Instrumentarium insbesondere gemäß EnWG.

Sobald das Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz verabschiedet und in Kraft ist, kommen weitere Punkte hinzu (siehe nachfolgend 4.3.1, 4.3.2, 4.3.5).

4.3.1 Reduktion der Gasverstromung in Kraftwerken (noch nicht in Kraft)

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für ein Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz vom 21. Juni 2022² sieht in § 50 f EnWG (neu) vor, dass das BMWK ohne Zustimmung des Bundesrates nach Ausrufung der Alarmstufe oder der Notfallstufe durch Rechtsverordnung Regelungen zur Verringerung oder zum vollständigen Ausschluss der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Erdgas für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten treffen kann.

Die Regelung befindet sich im Gesetzgebungsverfahren und ist noch nicht in Kraft. Ein Verordnungsentwurf des BMWK liegt dem BDEW noch nicht vor.

4.3.2 Maßnahmen zur Ausweitung des Stromerzeugungsangebots (noch nicht in Kraft)

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für ein Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz vom 21. Juni 2022 sieht in den §§ 50 a bis e EnWG (neu) vor, dass Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, die mit anderen Energieträgern als Erdgas befeuert werden und die derzeit nicht oder nur eingeschränkt betrieben werden können oder in kurzer Zeit stillgelegt würden zusätzliche elektrische Energie erzeugen können und enthält außerdem Folgeregelungen.

Dies gilt für einen befristeten Zeitraum, der spätestens am 31. März 2024 endet. Betroffen sind Stein- und Braunkohleanlagen, die in den Anwendungsbereich des Kohleverstromungsbe-

² Entwurf eines Gesetzes zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften, [BT-Drs. 20/2356](#).

endigungsgesetzes fallen und für die in den Jahren 2022 und 2023 ein Verbot der Kohleverfeuerung wirksam wird, systemrelevante Anlagen, die mit Kohle oder Mineralöl befeuert werden und derzeit in der Netzreserve gebunden sind und Braunkohleanlagen nach § 13g EnWG.

Nach Abruf über eine Verordnung der Bundesregierung können diese Anlagen vorübergehend am Strommarkt teilnehmen und damit zur Lastdeckung beitragen.

Die Regelungen knüpfen nicht an die Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe an. Vielmehr ist Voraussetzung, dass die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, feststellt, dass eine Störung oder Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems vorliegt oder eine zukünftige Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Regelungen befinden sich im Gesetzgebungsverfahren und sind noch nicht in Kraft. Ausgestaltende Verordnungsentwürfe des BMWK liegen dem BDEW noch nicht vor.

4.3.3 Keine Lastverteilung durch BNetzA

Auch in der Alarmstufe sind grundsätzlich noch keine hoheitlichen Maßnahmen der BNetzA zur Lastverteilung vorgesehen. Denn in der Alarmstufe ist qua Definition des Notfallplans Gas der Markt noch in der Lage, die Situation zu bewältigen. Es braucht gemäß Definition noch keine nicht-marktlichen (hoheitlichen) Maßnahmen.

Das EnSiG verlangt aber, dass marktliche Maßnahmen nicht mehr ausreichen:

Die Rechtsgrundlagen für die Lastverteilung durch Verfügungen der BNetzA liegen in § 1 EnSiG i.V.m. der Gassicherungsverordnung. EnSiG und GasSV verwenden selbst nicht die Begriffe der Notfallstufen. Allerdings fordert § 1 Abs. 1 Satz 1 EnSiG für den Erlass einer Rechtsverordnung bzw. für die Anwendung einer bestehenden Rechtsverordnung (GasSV), dass

- die Energieversorgung unmittelbar gefährdet oder gestört **und**
- die Gefährdung oder Störung der Energieversorgung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben ist

4.3.4 Anpassungsmaßnahmen der Netzbetreiber

Die Gasnetzbetreiber sind und bleiben auch bei Ausrufung der Alarmstufe im Rahmen ihrer Systemverantwortung verpflichtet, den Betrieb sicherer und zuverlässiger Netze auf der Basis der §§ 15, 16 und 16a EnWG zu gewährleisten. Sofern die Netzbetreiber durch netz- oder marktbezogene Maßnahmen eine Störung oder Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems in dem jeweiligen Netz nicht oder nicht rechtzeitig beseitigen können (§ 16 Abs. 1 EnWG), ist diese durch die Netzbetreiber mit den Maßnahmen gemäß § 16 Abs. 2 EnWG herzustellen.

Im Zusammenspiel mit der Vorgabe des § 53a EnWG haben sie dabei maßgeblich darauf hinzuwirken, die Versorgung geschützter Kunden im Sinne der Gas-SoS-VO auch im Falle der teilweisen Unterbrechung der Gasversorgung sicherzustellen, soweit dies aus wirtschaftlichen Gründen zumutbar ist. Bei den geschützten Kunden handelt es sich um Haushalts- bzw. SLP-Kunden, grundlegende soziale Dienste und unter bestimmten Voraussetzungen auch um Fernwärmeanlagen.

Nähere Ausführungen hierzu sowie zu den Voraussetzungen und Rechtsfolgen von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG (Reduktions-/Abschaltlogik, geschützte Kunden, Informationsaustausch u.a.) enthält die [BDEW Anwendungshilfe zur Umsetzung des § 16 Abs. 2 EnWG im Spannungsfeld zum Eintritt des EnSiG-Falls vom 12. April 2022](#).

4.3.5 Anforderungen an Vertriebe (teilweise noch nicht in Kraft)

Gasversorgungsunternehmen stellen weiter die Versorgung mit Erdgas sicher.

➤ **Weitergabe gesteigerter Beschaffungskosten**

Die Weitergabe gesteigerter Beschaffungskosten für Gas richtet sich weiterhin nach den allgemeinen vertragsrechtlichen Regeln.

Alternativ besteht in der Alarmstufe die Möglichkeit, im Umfang der Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung das gesetzliche Preisanpassungsrecht nach § 24 EnSiG zu nutzen.

Dieses setzt voraus, dass

- vom BMWK die Alarmstufe ausgerufen und
- von der BNetzA eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland festgestellt wurde.

Nähere Informationen zu Voraussetzungen und Folgen in der **BDEW-Arbeitshilfe:**

[„Force Majeure - Vertragsrechtliche Handlungsoptionen bei unvorhergesehenen Marktverwerfungen“ \(Stand: 31. Mai 2022\)](#)

In der Arbeitshilfe werden ausführlich die rechtlichen Handlungsoptionen innerhalb verschiedener Szenarien dargestellt. Dabei wird zwischen rein vertragsrechtlichen Aspekten sowie Konstellationen, die sich aus der Ausrufung der verschiedenen Stufen des Notfallplanes ergeben (Kapitel II), und Auswirkungen der Anwendung des neuen § 24 EnSiG (Kapitel III) unterschieden.

➤ **Flexibilisierung der Belieferung von Letztverbrauchern (noch nicht in Kraft)**

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für ein Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz vom 21. Juni 2022³ sieht in § 50 g EnWG (neu) vor, dass Vereinbarungen unwirksam sind „in einem Vertrag, der die Mindestbelieferung eines Letztverbrauchers mit Gas in einem bestimmten Zeitraum zum Gegenstand hat“ und „die eine Weiterveräußerung nicht verbrauchter Mindestabnahmemengen untersagen“ (Absatz 1).

Außerdem sollen Letztverbraucher gegenüber dem Lieferanten einen Anspruch auf Verrechnung der entsprechenden Abnahmemengen haben, wenn sie in einem Vertrag, der die Mindestbelieferung einer Anlage mit einer Anschlussleistung von mehr als 10 Megawatt mit Gas zum Gegenstand hat, ganz oder teilweise auf den Bezug der Mindestabnahmemengen verzichten (Absatz 2).

Die Regelungen befinden sich im Gesetzgebungsverfahren und sind noch nicht in Kraft.

➤ **Vertragsanalyse für Letztverbraucher (noch nicht in Kraft)**

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für ein Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz vom 21. Juni 2022 sieht in § 50 h EnWG (neu) vor, dass Gaslieferanten den von ihnen belieferten Letztverbrauchern mit registrierender Leistungsmessung jährlich zum 1. Oktober eine Vertragsanalyse zur Verfügung stellen müssen (Absatz 1). Die Vertragsanalyse hat alle erforderlichen Informationen zu enthalten, damit Gaslieferanten und Letztverbraucher bewerten können, inwieweit auf die jeweils relevanten Gasgroßhandelspreise an der Börse reagiert werden kann und inwieweit das Potenzial besteht, sich über den Gaslieferanten oder direkt am Gasgroßhandelsmarkt zu beteiligen.

Die Regelung befindet sich im Gesetzgebungsverfahren und ist noch nicht in Kraft.

4.3.6 Krisenkommunikation

Der BDEW stellt Handreichungen zur aktuellen Lage zusammen, um Sie bei der Kommunikation mit Kunden und Öffentlichkeit zu unterstützen. Die Informationen richten sich primär an Ihre Unternehmenskommunikation und dienen der Unterstützung eigener Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

³ Entwurf eines Gesetzes zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften, [BT-Drs. 20/2356](#).

Unter dem nachfolgenden Link werden am 23. Juni 2022 auch FAQ zur Ausrufung der Alarmstufe veröffentlicht.

FAQ zur Alarmstufe finden Sie unter diesem Link (dort Nr. 6 „Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit“).

<https://www.bdew.de/energie/folgen-des-krieges-in-der-ukraine-fuer-die-energiwirtschaft/>

4.3.7 Handel

In der Alarmstufe sind noch keine hoheitlichen Maßnahmen bzw. ist kein Eingreifen des Bundeslastverteilers vorgesehen (siehe 4.3.2), sodass die marktlichen Regeln weiterhin gelten, beispielsweise die Bilanzkreistreue nach GaBi Gas.

4.4 Wie wird die Alarmstufe beendet?

Bei Wegfall der Voraussetzungen beendet das BMWK die Alarmstufe durch Presseerklärung und unterrichtet hierüber unverzüglich die EU-Kommission.

Verschärft sich hingegen die Versorgungskrise, hat das BMWK die Voraussetzungen für die Ausrufung der Notfallstufe zu prüfen.

5 Ausrufung der Notfallstufe

In Art. 11 Abs. 1c Gas-SoS-VO wird die Notfallstufe wie folgt definiert:

*„Es liegt eine außergewöhnlich hohe Nachfrage nach Gas, eine **erhebliche Störung der Gasversorgung oder eine andere erhebliche Verschlechterung der Versorgungslage** vor, und alle einschlägigen **marktbasierten Maßnahmen** umgesetzt wurden, aber die Gasversorgung **reicht nicht aus**, um die noch verbleibende Gasnachfrage zu decken, so dass **zusätzlich nicht-marktbasierte Maßnahmen ergriffen werden müssen**, um insbesondere die Gasversorgung der geschützten Kunden gemäß Artikel 6 sicherzustellen.“*

Die Notfallstufe unterscheidet sich bezüglich des zur Verfügung stehenden Instrumentariums wesentlich von der Frühwarn- und Alarmstufe: Während in diesen Stufen die zuständigen Marktakteure eigenverantwortlich mit ihrem Instrumentarium insbesondere gemäß EnWG die Versorgungsengpässe bewältigen, muss in der Notfallstufe gemäß Gas-SoS-VO ergänzend auf ein **hoheitliches Instrumentarium** zurückgegriffen werden, um die Versorgung zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Gas unter besonderer Berücksichtigung der geschützten Kunden sicherzustellen. Solche Eingriffe sind im deutschen Recht nur entsprechend den Verfahrensregeln des **EnSiG und der GasSV** möglich.

Laut Notfallplan Gas kann die Notfallstufe eintreten, wenn zum Beispiel

- weitere massive langfristige Lieferausfälle zu erwarten sind, ohne ausreichende Möglichkeiten einer Alternativversorgung,
- durchgängig nicht genügend Regelenergie am Markt ausreichend verfügbar ist, der Regelenergiehandel aussetzt oder
- eine Verschlechterung der Versorgungssituation dazu führt, dass die Versorgung der Haushaltskunden sowie der lebenswichtige Bedarf gefährdet sind.

5.1 Wie wird die Notfallstufe ausgerufen?

Die Ausrufung der Notfallstufe erfolgt gemäß § 3 EnSiG durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt.

Außerdem hat das BMWK eine Pressemitteilung herauszugeben und die EU-Kommission unverzüglich hierüber zu informieren.

5.2 Welche Aufgaben hat das Krisenteam beim BMWK?

Die Verpflichtung der Gasversorgungsunternehmen zur umfassenden Unterstützung des BMWK bei der Lagebewertung und Mitwirkung im Krisenteam bleibt aufrechterhalten und wird intensiviert.

Die FNB geben in Abstimmung mit dem MGV nun zeitnahe schriftliche Lageeinschätzungen, mindestens einmal täglich an das BMWK. Die betreffenden Gasversorgungsunternehmen stellen täglich Prognosen und Lastflussdaten gemäß Art. 14 Abs. 1 Gas-SoS-VO zur Verfügung.

5.3 Regelungen nach EnSiG

Handlungsinstrument des EnSiG ist der Erlass einer Rechtsverordnung. Soll auf eine bestehende Verordnung zurückgegriffen werden (Gassicherungsverordnung), muss die Bundesregierung zuvor per Rechtsverordnung feststellen, dass eine solche Gefährdung oder Störung der Energieversorgung vorliegt (§ 3 Abs. 3 Satz 2 EnSiG). Eine Zustimmung des Bundesrates ist hierbei nicht erforderlich.

Um die Sicherung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie im Notfall zu erreichen, können durch die Rechtsverordnung gemäß § 1 Abs. 1 EnSiG Vorschriften über:

- „die Produktion, den Transport, die Lagerung, die Verteilung, die Abgabe, den Bezug, die Verwendung sowie Höchstpreise von (...) gasförmigen Energieträgern, (...),
- Buchführungs-, Nachweis- und Meldepflichten über die (...) genannten wirtschaftlichen Vorgänge, über Mengen und Preise sowie über sonstige Marktverhältnisse bei diesen Gütern“

erlassen werden.

In der Rechtsverordnung kann gemäß § 1 Abs. 3 EnSiG auch vorgesehen werden, dass:

- „die Abgabe, der Bezug oder die Verwendung der Güter zeitlich, örtlich oder mengenmäßig beschränkt oder nur für bestimmte vordringliche Versorgungszwecke vorgenommen werden darf.“

Anders als bei § 16 Abs. 2 EnWG steht nach § 1 Abs. 1 EnSiG die Sicherung des **lebenswichtigen Bedarfs an Energie** im Vordergrund. Wird der Anwendungsbereich des EnSiG eröffnet, greifen außerdem die Entschädigungsregeln gemäß § 11 EnSiG sowie die Regelung zum Härteausgleich gemäß § 12 EnSiG.

Siehe hierzu näher auch in der [BDEW Anwendungshilfe zur Umsetzung des § 16 Abs. 2 EnWG im Spannungsfeld zum Eintritt des EnSiG-Falls vom 12. April 2022](#).

Zuletzt wurden im Mai 2022 Änderungen am EnSiG vorgenommen, um der Bundesregierung und der BNetzA im Fall einer Gefährdung oder Störung der Energieversorgung erweiterte und neue Handlungsmöglichkeiten zur Krisenbewältigung einzuräumen.

Die wesentlichen Neuregelungen im EnSiG sind in einem [BDEW-News Beitrag vom 23. Mai 2022](#) zusammengefasst.

5.4 Welche Handlungserfordernisse und Handlungsmöglichkeiten bestehen?

5.4.1 BNetzA als Bundeslastverteiler

FAQ der Bundesnetzagentur

https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/aktuelle_gasversorgung/HintergrundFAQ/start.html

Mit Ausrufung der Notfallstufe liegen auch die Voraussetzungen des EnSiG vor. Auf Basis des EnSiG wurde die GasSV erlassen, die weitere Detailregelungen enthält und für den Notfall eine Übertragung der Gaslastverteilung an die zuständigen staatlichen Stellen vorsieht. Zuständige staatliche Stellen sind die BNetzA und die Länder bzw. die nach Landesrecht zuständigen Stellen (§ 4 Abs. 3 und 5 EnSiG).

Die BNetzA führt die Aufgaben des Bundeslastverteilers gemäß GasSV insoweit aus, als

- die im überregionalen öffentlichen Interesse liegende Versorgung sicherzustellen ist,
- ein Ausgleich der gaswirtschaftlichen Bedürfnisse und Interessen der Länder herbeizuführen oder
- der Einsatz von unterirdischen Gasspeichern und sonstigen Gasversorgungsanlagen mit überregionaler Bedeutung zu regeln ist.

➤ Verfügungen der BNetzA

Zur Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Gas kann der Lastverteiler gemäß § 1 GasSV Verfügungen erlassen. Solche Verfügungen stellen hoheitliche Maßnahmen dar. So kann die BNetzA als Bundeslastverteiler u. a. Unternehmen und Betriebe, die Gas erzeugen, beziehen oder abgeben, sowie Verbraucher durch Verfügung verpflichten, innerhalb einer bestimmten Frist bestehende Verträge zu ändern oder neue Verträge dieses Inhalts abzuschließen, soweit das angestrebte Verhalten durch Anwendung bestehender Verträge nicht oder nicht rechtzeitig verwirklicht werden kann. In der Verfügung ist für eine Leistung das übliche Entgelt oder, in Ermangelung eines solchen, ein angemessenes Entgelt festzusetzen. Für die übrigen Vertragsbedingungen gilt Entsprechendes. Der Lastverteiler darf Verfügungen aber nur erlassen, soweit diese unbedingt erforderlich sind, um eine Gefährdung oder Störung der lebenswichtigen Versorgung mit Gas zu beheben oder zu mindern.

Näheres sowie eine Darstellung der hoheitlichen Maßnahmen enthält der Notfallplan Gas des BMWK.

Zu ihren Handlungsoptionen als Bundeslastverteiler, den vorzunehmenden Abwägungsentscheidungen und ihrem situationsbedingten Handeln hat die BNetzA ein [Papier zur „Lastverteilung Gas“](#) mit weiteren Informationen veröffentlicht.

➤ **Datenabfragen/Sicherheitsplattform Gas**

Zur Vorbereitung auf die Aufgabe als Bundeslastverteiler hat die BNetzA Daten von Netzbetreibern sowie von Letztverbrauchern ab 10 MWh/h abgefragt.

Siehe hierzu auch [BDEW-News Beitrag vom 5. Mai 2022](#).

Um die notwendigen Daten künftig auch kurzfristig zur Verfügung zu haben, entwickelt die BNetzA parallel dazu gemeinsam mit dem BMWK und dem MGV die sog. **Sicherheitsplattform Gas**. Größere Industriebetriebe und Gashändler müssen sich künftig auf dieser digitalen Plattform registrieren und verschiedene Daten hinterlegen. Diese sind aber nicht öffentlich. Die Plattform soll als Kommunikationstool zwischen den beteiligten Akteuren dienen. Mit den von den Unternehmen auf der Plattform hinterlegten Daten sollen im Krisenfall Reduktionspotenziale für den Bundeslastverteiler besser identifiziert und Reduzierungen oder Abschaltungen vorbereitet werden können. Die Inbetriebnahme der Plattform ist zum 1. Oktober 2022 vorgesehen. Die rechtliche Grundlage hierfür wird mit der jüngsten Novellierung des EnSiG sowie der GasSV geschaffen.

5.4.2 Reduktion der Gasverstromung in Kraftwerken (noch nicht in Kraft)

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für ein Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz vom 21. Juni 2022 sieht in § 50 f EnWG (neu) vor, dass das BMWK ohne Zustimmung des Bundesrates nach Ausrufung der Alarmstufe durch Rechtsverordnung Regelungen zur Verringerung oder zum vollständigen Ausschluss der Erzeugung elektrischer Energie durch den Einsatz von Erdgas für einen Zeitraum von längstens sechs Monaten treffen kann.

Die Regelung befindet sich im Gesetzgebungsverfahren und ist noch nicht in Kraft. Ein Verordnungsentwurf des BMWK liegt dem BDEW noch nicht vor.

5.4.3 Maßnahmen zur Ausweitung des Stromerzeugungsangebots (noch nicht in Kraft)

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für ein Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz vom 21. Juni 2022 sieht in den §§ 50 a bis e EnWG (neu) vor, dass Anlagen zur Erzeugung elektrischer Energie, die mit anderen Energieträgern als Erdgas befeuert werden und die derzeit nicht oder nur eingeschränkt betrieben werden können oder in kurzer Zeit stillgelegt würden zusätzliche elektrische Energie erzeugen können und enthält außerdem Folgeregelungen.

Dies gilt für einen befristeten Zeitraum, der spätestens am 31. März 2024 endet. Betroffen sind Stein- und Braunkohleanlagen, die in den Anwendungsbereich des Kohleverstromungsbe-

endigungsgesetzes fallen und für die in den Jahren 2022 und 2023 ein Verbot der Kohleverfeuerung wirksam wird, systemrelevante Anlagen, die mit Kohle oder Mineralöl befeuert werden und derzeit in der Netzreserve gebunden sind und Braunkohleanlagen nach § 13g EnWG.

Nach Abruf über eine Verordnung der Bundesregierung können diese Anlagen vorübergehend am Strommarkt teilnehmen und damit zur Lastdeckung beitragen.

Die Regelungen knüpfen nicht an die Ausrufung der Alarm- oder Notfallstufe an. Vielmehr ist Voraussetzung, dass die Bundesregierung durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, feststellt, dass eine Störung oder Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems vorliegt oder eine zukünftige Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Regelungen befinden sich im Gesetzgebungsverfahren und sind noch nicht in Kraft. Ausgestaltende Verordnungsentwürfe des BMWK liegen dem BDEW noch nicht vor.

5.4.4 Anpassungsmaßnahmen der Netzbetreiber

Auch in der Notfallstufe bleiben die Netzbetreiber – wie in der Alarmstufe – im Rahmen ihrer Systemverantwortung grundsätzlich verpflichtet, den Betrieb sicherer und zuverlässiger Netze auf der Basis der §§ 15, 16 und 16a EnWG zu gewährleisten. Erst wenn und soweit die BNetzA als Bundeslastverteiler Anordnungen erlässt, die Vorgaben für den Netzbetrieb machen, geht die Verantwortung auf den Bundeslastverteiler über.

Laut BNetzA (siehe [Papier zur „Lastverteilung Gas“](#)) haben die Netzbetreiber sicherzustellen, dass die Netze ihrer Transportaufgabe nachkommen und die Maßnahmen des Bundeslastverteilers wirksam werden können. Wichtig ist, dass die BNetzA und die Netzbetreiber ihre jeweiligen Maßnahmen miteinander abstimmen und dass idealerweise bereits im Vorfeld ein zumindest grobes Konzept besteht, um ein widersprüchliche Handlungen zu vermeiden.

5.4.5 Anforderungen an Vertriebe (teilweise noch nicht in Kraft)

Gasversorgungsunternehmen stellen weiter die Versorgung vor allem der geschützten Kunden mit Erdgas sicher.

➤ Weitergabe gesteigener Beschaffungskosten

Die Weitergabe gesteigener Beschaffungskosten für Gas richtet sich weiterhin nach den allgemeinen vertragsrechtlichen Regeln.

Alternativ besteht in der Notfallstufe – wie in der Alarmstufe – die Möglichkeit, im Umfang der Mehrkosten einer Ersatzbeschaffung das außerordentliche gesetzliche Preisanpassungsrecht nach § 24 EnSiG zu nutzen. Dieses setzt voraus, dass von der BNetzA in der Alarmstufe eine erhebliche Reduzierung der Gesamtgasimportmengen nach Deutschland festgestellt wurde.

Nähere Informationen zu Voraussetzungen und Folgen in der **BDEW-Arbeitshilfe:**

[„Force Majeure - Vertragsrechtliche Handlungsoptionen bei unvorhergesehenen Marktverwerfungen“ \(Stand: 31. Mai 2022\)](#)

In der Arbeitshilfe werden ausführlich die rechtlichen Handlungsoptionen innerhalb verschiedener Szenarien dargestellt. Dabei wird zwischen rein vertragsrechtlichen Aspekten sowie Konstellationen, die sich aus der Ausrufung der verschiedenen Stufen des Notfallplanes ergeben (Kapitel II), und Auswirkungen der Anwendung des neuen § 24 EnSiG (Kapitel III) unterschieden.

➤ **Flexibilisierung der Belieferung von Letztverbrauchern (noch nicht in Kraft)**

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für ein Ersatzkraftwerkbereithaltungsgesetz vom 21. Juni 2022⁴ sieht in § 50 g EnWG (neu) vor, dass Vereinbarungen unwirksam sind „in einem Vertrag, der die Mindestbelieferung eines Letztverbrauchers mit Gas in einem bestimmten Zeitraum zum Gegenstand hat“ und „die eine Weiterveräußerung nicht verbrauchter Mindestabnahmemengen untersagen“ (Absatz 1).

Außerdem sollen Letztverbraucher gegenüber dem Lieferanten einen Anspruch auf Verrechnung der entsprechenden Abnahmemengen haben, wenn sie in einem Vertrag, der die Mindestbelieferung einer Anlage mit einer Anschlussleistung von mehr als 10 Megawatt mit Gas zum Gegenstand hat, ganz oder teilweise auf den Bezug der Mindestabnahmemengen verzichten (Absatz 2).

Die Regelungen befinden sich im Gesetzgebungsverfahren und sind noch nicht in Kraft.

➤ **Vertragsanalyse für Letztverbraucher (noch nicht in Kraft)**

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP für ein Ersatzkraftwerkbereithaltungsgesetz vom 21. Juni 2022 sieht in § 50 h EnWG (neu) vor, dass Gaslieferanten den von ihnen belieferten Letztverbrauchern mit registrierender Leistungsmessung jährlich zum 1. Oktober eine Vertragsanalyse zur Verfügung stellen müssen (Absatz 1). Die Vertragsanalyse hat alle erforderlichen Informationen zu enthalten, damit Gaslieferanten und

⁴ Entwurf eines Gesetzes zur Bereithaltung von Ersatzkraftwerken zur Reduzierung des Gasverbrauchs im Stromsektor im Fall einer drohenden Gasmangellage durch Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes und weiterer energiewirtschaftlicher Vorschriften, BT-Drs. 20/2356.

Letztverbraucher bewerten können, inwieweit auf die jeweils relevanten Gasgroßhandelspreise an der Börse reagiert werden kann und inwieweit das Potenzial besteht, sich über den Gaslieferanten oder direkt am Gasgroßhandelsmarkt zu beteiligen.

Die Regelung befindet sich im Gesetzgebungsverfahren und ist noch nicht in Kraft.

5.4.6 Krisenkommunikation

Der BDEW stellt Handreichungen zur aktuellen Lage zusammen, um Sie bei der Kommunikation mit Kunden und Öffentlichkeit zu unterstützen. Die Informationen richten sich primär an Ihre Unternehmenskommunikation und dienen der Unterstützung eigener Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.

FAQ zur Alarmstufe finden Sie unter diesem Link (dort Nr. 6 „Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit“).

<https://www.bdew.de/energie/folgen-des-krieges-in-der-ukraine-fuer-die-energiwirtschaft/>

5.4.7 Handel

Der Bundeslastverteiler hat die Bilanzkreisverantwortlichen in seine Entscheidungen einzubeziehen. Denn trotz Eröffnung des Anwendungsbereichs des EnSiG gilt die GaBi Gas und damit auch die Verpflichtung zur Einhaltung der Bilanzkreistreue grundsätzlich weiter.

Auch der Börsenhandel wird nicht ausgesetzt und unabhängig von der Krisenstufe fortgesetzt. Nach Auffassung der EEX betreffen Börsengeschäfte keine Energieversorgungsverträge und die ECEXC ist weder Energieversorgungsunternehmen noch Gasverbraucher.

5.5 Wie wird die Notfallstufe beendet?

Bei Wegfall der Voraussetzungen beendet das BMWK die Notfallstufe durch Presseerklärung und unterrichtet hierüber unverzüglich die EU-Kommission.

6 Zusammenarbeit mit anderen Mitgliedstaaten und der EU-Kommission

6.1 Kooperation und Solidarität

Die Gas-SoS-VO sieht mit Hinblick auf die europäische Versorgungssicherheit im Wesentlichen drei weitere Instrumente vor:

- die gegenseitige Bereitstellung von Informationen,
- regionale Kooperationen bei gemeinsamen Risiken,
- die Stärkung der Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten im Krisenfall.

Ausführungen hierzu enthält auch der [Notfallplans Gas](#) des BMWK in den Kapiteln 11 und 12.

➤ Bereitstellung von Informationen

Grundsätzlich liegt die Koordinierung des Informationsflusses zwischen den Mitgliedstaaten auf allen drei Krisenstufen bei der EU-Kommission. Das BMWi ist zentraler Ansprechpartner für europäische Partnerstaaten und die EU-Kommission gewährleistet den entsprechenden Informationsfluss.

Die FNB halten bereits im Falle sich anbahnender Engpässe Kontakt zu den FNB in den Nachbarländern. Sie vereinbaren im Rahmen des Möglichen eine grenzüberschreitende Abstimmung von Maßnahmen einschließlich der Information über eventuell erforderliche marktbaasierte Maßnahmen mit grenzüberschreitender Wirkung.

Die BNetzA hält bei Feststellung der Notfallstufe in ihrer Rolle als Bundeslastverteiler Kontakt mit den zuständigen Behörden betroffener benachbarter Mitgliedstaaten und der Schweiz. Insbesondere wird über das erwartete Ausmaß notwendiger grenzüberschreitender Lastflusseinschränkungen informiert.

➤ Regionale Kooperationen

Ein zentrales Element der SoS-Verordnung ist die Stärkung der risikobezogenen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten. Hierzu werden wichtige grenzüberschreitende Risiken für die Sicherheit der Erdgasversorgung in der EU identifiziert und auf dieser Grundlage Risikogruppen festgelegt.

Die Risikogruppe „Gasversorgung Ost, Ostsee“ umfasst gemäß Anhang I der Gas-SoS-VO Belgien, die Tschechische Republik, Dänemark, Deutschland, Frankreich, Luxemburg, die Niederlande, Österreich, die Slowakei und Schweden. Deutschland fungiert als Koordinator der Risikogruppe Ostsee.

Die Risikoszenarien innerhalb der Gruppen orientieren sich dabei im Wesentlichen an den für die Erdgasversorgung der EU relevanten Hauptversorgungsrouten. Die Risikogruppen dienen als Grundlage einer verstärkten regionalen Zusammenarbeit zur Erhöhung der Sicherheit der

Erdgasversorgung und ermöglichen die Vereinbarung geeigneter und wirksamer grenzüberschreitender Maßnahmen zwischen allen betroffenen Mitgliedstaaten innerhalb und außerhalb der Risikogruppen entlang der Versorgungskorridore.

➤ **Solidaritätsmechanismus**

Ein weiteres wichtiges Element ist der in der Gas-SoS-VO verankerte Solidaritätsmechanismus, der dazu dienen soll, die essenzielle Gasversorgung in EU-Mitgliedstaaten durch Unterstützung (Gaslieferungen) aus benachbarten Mitgliedstaaten aufrecht zu erhalten: Die Versorgung von Haushaltskunden, bestimmten Fernwärmeanlagen und sozialen Diensten soll hiermit gewährleistet werden.

Die Gas-SoS-VO sieht die Solidarität zwischen den Mitgliedstaaten als letztes Mittel zur Aufrechterhaltung der Gasversorgung vor. Mitgliedstaaten sind nur dann zur Unterstützung verpflichtet, wenn in dem um Solidarität anfragenden Mitgliedstaat bereits sämtliche verfügbaren Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Versorgung von schutzbedürftigen Kunden durchgeführt wurden. Es müssen alle marktbasierenden Maßnahmen und alle in seinem Notfallplan vorgesehenen Maßnahmen ausgeschöpft sein.

Sobald eine Solidaritätsanfrage an die verbundenen Mitgliedstaaten gerichtet wird, sind diese zunächst dazu verpflichtet, auf marktbasierende Weise die Bereitstellung von zusätzlichen Gasmengen anzubieten. Dazu müssen die angefragten Mitgliedstaaten in ihren eigenen Märkten freiwillige Angebote von den Marktteilnehmern abfragen und diese in aggregierter Form an den in Not geratenen Mitgliedstaat weiterreichen.

Sofern die marktbasierenden Angebote nicht ausreichen, können zusätzlich nicht-marktbasierte Solidaritätsmaßnahmen angefragt werden. Erst in dieser zweiten Stufe sind die angefragten Mitgliedstaaten verpflichtet, die Versorgung von nicht durch Solidarität geschützten Kunden im eigenen Land einzuschränken, um die freiwerdenden Gasmengen solidarisch dem in Not geratenen Mitgliedstaat anzubieten.

Die konkrete vertragliche und operative Abwicklung von Solidaritätsmaßnahmen wird unter den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten in zwischenstaatlichen Vereinbarungen geregelt und festgehalten.

6.2 Folgen der Ausrufung eines nationalen Notfalls

Ruft ein Mitgliedstaat einen nationalen Notfall aus, überprüft die Kommission kurzfristig, ob die Ausrufung eines nationalen Notfalls und die eingeleiteten Maßnahmen gerechtfertigt sind.

Die Kommission kann auf Antrag eines anderen Mitgliedstaates, eines Erdgasunternehmens oder aus eigener Veranlassung eine Änderung der geplanten Maßnahmen verlangen. Zusätzlich kann sie auch das Ende der Notfallstufe fordern.

Geregelt sind die unterschiedlichen Maßnahmen in Art. 11 Gas-SoS-VO.

6.3 Ausrufung eines regionalen oder EU-weiten Notfalls

Für die Ausrufung eines regionalen oder EU-weiten Notfalls ist die Kommission zuständig (Artikel 12 Gas-SoS-VO).

Die Kommission kann auf Antrag eines Mitgliedstaates bzw. muss auf Antrag von mindestens zwei Mitgliedstaaten einen regionalen bzw. EU-weiten Notfall ausrufen. Dabei konsultiert sie andere Mitgliedstaaten.

➤ Maßnahmen bei einem regionalen oder EU-weiten Notfall

Art. 12 Gas-SoS-VO sieht eine Reihe von Maßnahmen vor:

- Die Kommission beruft die Gas Coordination Group (GCG) ein.
- Die Kommission koordiniert die Maßnahmen der Mitgliedstaaten und berücksichtigt dabei uneingeschränkt die sachdienlichen Informationen und die Ergebnisse, die sich aus der Konsultation der GCG ergeben haben. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Kohärenz und Wirksamkeit der national und regional ergriffenen Maßnahmen im Verhältnis zur Unionsebene.
- Die Kommission kann ein Krisenmanagementteam einberufen bestehend aus den Krisenmanagern der von dem Notfall betroffenen Mitgliedstaaten. Dabei können relevante Akteure hinzugeladen werden. Die GCG ist regelmäßig in Kenntnis zu setzen.
- Die Kommission fordert Mitgliedstaaten zur Änderung von ergriffenen Maßnahmen auf, wenn eine Maßnahme oder das Verhalten eines Erdgasunternehmens die Gasflüsse im Binnenmarkt unangemessen eingeschränkt, die Gasversorgung in einem anderen Mitgliedstaat ernsthaft gefährdet oder der grenzüberschreitende Netzzugang nicht aufrechterhalten wird.
- Die Kommission erstellt nach Konsultation der GCG eine ständige Reserveliste für den Einsatz einer Monitoring-Taskforce, die sich aus Branchenexperten und Vertretern der Kommission zusammensetzt. Die Monitoring-Taskforce kann bei Bedarf außerhalb der Union eingesetzt werden; sie überwacht die Gasflüsse in die Union in Zusammenarbeit mit den Liefer- und Transitdrittländern und erstattet darüber Bericht.
- Die Kommission kann die Mitgliedstaaten gemäß Art. 14. Abs. 2 Gas-SoS-VO zur unverzüglichen Informationsübermittlung auffordern. Dies betrifft u.a. die täglichen Nachfrage- und Angebotsprognosen, tägliche Gasflüsse, den Zeitraum für den die Versorgung der geschützten Kunden gesichert werden kann, zu den geplanten Maßnahmen und Aufforderungen an andere Mitgliedstaaten, Maßnahmen zu ergreifen.

Ansprechpartner/in:

Dr. Michael Koch
Abteilung Recht
Telefon: +49 30 300199-1530
michael.koch@bdew.de

Dr. Paula Hahn
Abteilung Recht
Telefon: +49 30 300199-1517
paula.hahn@bdew.de